

## Vorbemerkungen - Allgemein:

- Die angebotenen Massen/Mengen beziehen sich auf Schätzungen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Aufmaß.
- Für unser Angebot, Ausführung und Abrechnung gelten die einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien (RVS). Bei Widerspruch gelten unsere AGB's vorrangig.
- Das Baugrundrisiko trägt der Bauherr. Für Frostschäden, Setzungen, Risse hervorgerufen durch mangelhaften Untergrund, oder hervorgerufen durch nicht von uns hergestellten Unterbau (mangelnde Verdichtung, zu geringe Dimensionierung, ungeeignetes Oberbaumaterial, etc...) übernehmen wir keine Haftung respektive Gewährleistung.
- Bei Herstellung des Unterbaus durch den Auftraggeber gilt: Der Asphaltmeherverbrauch bedingt durch Höhenabweichungen in der ungebundenen Tragschicht, wird anhand eines SOLL-IST Vergleiches der Asphaltlieferzscheine ermittelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Diverse Aufräumarbeiten (Müll, Schnee, etc...) müssen bauseits zeitgerecht erfolgen. Ansonsten werden diese laut Aufwand in Rechnung gestellt.
- Alle erforderlichen Genehmigungen werden vom Auftraggeber rechtzeitig vor Baubeginn eingeholt und dem AN vor Baubeginn übergeben.
- Die Zufahrt zur Baustelle ist mit Baufahrzeugen ungehindert möglich (mind. 3-Achs LKW).
- Für ein Gefälle unter 2,5 % melden wir die Warnpflicht gemäß Ö-NORM an.
- Muss der Einbau bei schlechten Witterungsverhältnissen erfolgen (aufgrund der Jahreszeit, Winter, Frühjahr), so übernehmen wir bei folgenden Oberflächentemperaturen keine Haftung respektive Gewährleistung:
  - Bei Einsatz von Bitumen gemäß ÖNORM B 3610 : kleiner gleich 5°C
  - Bei Einsatz von PmB gemäß ÖNORM B 3613 oder modifizierten Zusätzen: kleiner gleich 10°C
- Verunreinigungen im Anschlussbereich Asphalt-Sockel sind nicht auszuschließen. Für etwaige Kosten übernehmen wir keine Haftung. Schutz- bzw. Reinigungsmaßen sind vom AG durchzuführen oder in Regie abzugelten. Verschmutzungen sind kein Mangel.  
Im Anschlussbereich zu bestehenden Asphaltflächen können aufgrund Gefälleausbildung Wasserlacken entstehen. Für eventuelle Folgeschäden (Frostschäden, Eisplatten, etc. ) übernehmen wir keine Haftung.
- Bei allfälliger Grabungsarbeiten ist die Lage diverser Einbauten (Wasser, Gas, Strom, etc...) durch den Auftraggeber rechtzeitig vor Baubeginn in schriftlicher Form dem AN bekannt zu geben. Für Schäden an nicht genannten bzw. bekannten Einbauten übernehmen wir keine Haftung.
- Auf Asphaltflächen können, aufgrund der organischen Zuschlagstoffe wie Gestein, Verfärbungen entstehen, welche kein substantielles Problem darstellen und daher KEIN Mangel sind.
- **Die Angebotspreise gelten ab Angebotsdatum für 60 Tage als Festpreise, danach können unvorhersehbare Preissteigerungen an den Auftraggeber weiterverrechnet werden (Bitumen, Transporte, Treibstoffe, etc...).**
- Unter Bezugnahme auf § 6 Abs 2 KSchG erklären wir hiermit ausdrücklich, dass es sich beim vorliegenden Angebot um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag ohne Gewährleistung iSd § 1170a Abs 2 ABGB handelt.
- Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Ihnen Verzugszinsen von 4,0 Prozent über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns das Recht vor eine Vorauszahlung in der Höhe von 40 Prozent für die angebotene Leistung einzufordern.
- Zahlungsbedingungen: 30 Tage ohne Abzug ab Rechnungseingang, Ausführung nach Vereinbarung